



Ihr Anhang findet Anklang

Checkliste für den Konzernanhang nach UGB



Stand Februar 2024

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

Inhalt

Allgemeine Angaben	3
Angaben zum Konsolidierungskreis	5
Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen und -methoden	7
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
Erläuterungen zu Posten der Bilanz	10
Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	19
Angaben zur Konzerngeldflussrechnung	20
Sonstige Angaben	22
Ansprechpartner	30

Änderungen gegenüber der Version von September 2021:

- Inhaltliche Änderungen bereits bestehender Angaben sind farblich hervorgehoben.
- Neue Angaben sind als „NEU“ gekennzeichnet

A	Allgemeine Angaben	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung und/oder Gliederung von Bilanz bzw. GuV nicht beibehalten wird (Stetigkeit)	§ 251 (1) i. V. m. § 223 (1)					
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder angepasst werden (insb. auch bei Umgründungen)	§ 251 (1) i. V. m. § 223 (2)					
	<p>Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftszweige mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt und deshalb eine kombinierte Gliederung anzuwenden hat</p> <p><i>Beispiel:</i> <i>Ein Unternehmen hat mehrere Geschäftszweige mit unterschiedlichen Gliederungsvorschriften (z. B. Industrieunternehmen mit Geschäftszweig Versicherung/Bank). Es ist die Gliederung des wirtschaftl. bedeutendsten Geschäftszweigs zu wählen. Die gewählte Grundgliederung ist um diejenigen Posten zu ergänzen, die nach den für den anderen Geschäftszweig jeweils vorgeschriebenen Gliederungsvorschriften für einen ordnungsgemäßen Ausweis notwendig sind</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 223 (3)					
	<p>Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz erfolgt</p> <p><i>Beispiele:</i> - in Forderungen/Verbindlichkeiten ggü. verb. Unt. oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis enthaltene Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen Forderungen/Verbindlichkeiten - in geleisteten Anzahlungen oder Guthaben Kreditinstitute enthaltene Forderungen ggü. verb. Unt. oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis - in Verbindlichkeiten ggü. Kl oder erhaltenen Anzahlungen oder Verbindlichkeiten aus Wechsel enthaltene Verbindlichkeiten ggü. verb. Unt. oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis</p>	§ 251 (1) i. V. m. § 223 (5)					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
<p>Aufgliederung von zwecks Klarheit zusammengefassten Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang</p> <p><i>Hinweis: betrifft Posten mit arabischen Zahlen in der Bilanz bzw. Buchstaben in der GuV lt. Gliederungsschema</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 223 (6) Z 2					
<p>Bei Änderung von Abschlüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erläuterung der wesentlichen Änderungen von fehlerfreien Abschlüssen - Erläuterung der Korrektur wesentlicher Fehler von fehlerhaften Abschlüssen <p><i>Hinweis: Änderungen umfassen Änderungen des Ansatzes, der Bewertung sowie der Darstellung (inkl. Anhangangaben)</i></p>	§ 250 (2) AFRAC 39 Rz 22, 28					

B	Angaben zum Konsolidierungskreis	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
B.1	Allgemein						
	Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt <i>Hinweis: Das ist die Gesellschaft selbst</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 7					
	Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Konsolidierungskreis aufstellt (Konzernspitze)	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 7					
	Bei Offenlegung der von Mutterunternehmen nach § 238 (1) Z 7 oder § 237 (1) Z 7 aufgestellten Konzernabschlüssen, Angabe der Orte, wo diese erhältlich sind	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 8					
B.2	Tochterunternehmen						
	Angabe von Name, Sitz, Kapitalanteil und gegebenenfalls des zur Einbeziehung verpflichtenden Sachverhalts von Unternehmen des Konsolidierungskreises <i>Hinweis: Angaben können unterlassen werden, soweit Angaben nach vernünftiger „unternehmerischer“ Beurteilung geeignet sind, dem Mutterunternehmen, dem Tochterunternehmen oder einem anderen in § 265 (2) bezeichneten Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (Schutzklausel nach § 265 (3))</i>	§ 265 (2) Z 1					
	Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil von nicht einbezogenen Tochterunternehmen <i>Hinweis: Schutzklausel nach § 265 (3) möglich</i>	§ 265 (2) Z 1					
	Angabe und Begründung bei Vorliegen eines Einbeziehungsverzichtes aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Gründe: Beschränkungen, Absicht zur Weiterveräußerung, unverhältnismäßige Kosten	§ 249 (3)					
B.3	Anteilmäßig einbezogene Unternehmen						
	Angabe von Name, Sitz, Kapitalanteil und des die Anwendung der Vorschrift begründenden Tatbestands bei quotenkonsolidierten Unternehmen <i>Hinweis: Schutzklausel nach § 265 (3) möglich</i>	§ 265 (2) Z 3					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
B.4	Assoziierte Unternehmen						
	Angabe von Name, Sitz und Kapitalanteil von assoziierten Unternehmen <i>Hinweis: Schutzklausel nach § 265 (3) möglich</i>	§ 265 (2) Z 2					
	Angabe und Begründung, sofern assoziierte Unternehmen wegen Unwesentlichkeit gem. § 263 (2) nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden	§ 265 (2) Z 2					
B.5	Andere Unternehmen						
	Angabe von Name, Sitz, Kapitalanteil, gegebenenfalls Eigenkapital und Jahresergebnis übriger Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird, sofern nicht von untergeordneter Bedeutung <i>Hinweis: Schutzklausel nach § 265 (3) möglich</i>	§ 265 (2) Z 4					
B.6	Zusätzliche Angaben						
	Angabe der Anwendung der Schutzklausel auf Beteiligungsangaben	§ 265 (3)					
	Hinweis auf die Aufstellung einer Beteiligungsliste und Ort ihrer Hinterlegung	§ 265 (4)					
	Angabe von Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 6					
	Angaben zum Vergleich aufeinanderfolgender Konzernabschlüsse bei wesentlicher Änderung des Konsolidierungskreises	§ 247 (2)					
	Für Gesellschaften, die unter das NaDiVeG fallen (§ 243b UGB): Falls die Gesellschaft von der Pflicht, eine nicht-finanzielle Erklärung zu erstellen, befreit ist, da sie (und ihre Tochtergesellschaften) in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nicht-finanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat einbezogen sind, der nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde sind Angabe des Namens des Mutterunternehmens und wo der nicht finanzielle Bericht zu finden ist, zu machen	AFRAC 9 Rz 179					

C	Angaben zu den Konsolidierungsgrundsätzen und -methoden	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
C.1	Kapitalkonsolidierung						
	Erläuterung des gewählten Erstkonsolidierungszeitpunktes für jedes Tochterunternehmen	§ 254 (2) i. V. m. AFRAC 33 Rz 162 lit. a					
	Erläuterung eines allfälligen Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passivischen Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung einschließlich wesentlicher Änderungen gegenüber dem Vorjahr	§ 254 (3) i. V. m. AFRAC 33 Rz 161					
	Aufgliederung saldierter aktivischer und passivischer Unterschiedsbeträge	§ 254 (3) i. V. m. AFRAC 33 Rz 161					
	Angabe der im Konzernabschluss einheitlich und stetig angewandten Methode für die Behandlung von Auf- und Abstockungen von Anteilen an Tochterunternehmen <i>Hinweis: Abbildung entweder als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang oder als Kapitalvorgang</i>	AFRAC 33 Rz 162 lit. b					
	Angabe über die gewählte Methode der Kapitalaufrechnung bei Unternehmenserwerb durch ein Tochterunternehmen <i>Hinweis: Die Kapitalaufrechnung kann sowohl nach der additiven als auch nach der multiplikativen Methode durchgeführt werden</i>	AFRAC 33 Rz 162 lit. c					
	Angabe für aus der Endkonsolidierung resultierende wesentliche Erfolgsbestandteile	AFRAC 33 Rz 163					
C.2	Equity-Konsolidierung						
	Angabe des Unterschiedsbetrags zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapitalwert bei der Equity-Methode bei erstmaliger Anwendung, sofern nicht in der Konzernbilanz angegeben	§ 264 (1)					
	Angabe des gewählten Zeitpunktes zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages bei der Equity-Methode	§ 264 (3)					
	Angabe über den Verzicht auf die Anpassung an die einheitliche Bewertung bei einem assoziierten Unternehmen	§ 264 (5)					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
C.3	Zusätzliche Angaben						
	Angabe über die Änderungen der Konsolidierungsmethode (einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns)	§ 250 (3)					
	Angabe und Begründung der Abweichung des Konzernabschlussstichtages vom Bilanzstichtag des Mutterunternehmens	§ 252 (1)					
	Angabe von Vorgängen besonderer Bedeutung zwischen dem (abweichenden) Stichtag eines einbezogenen Unternehmens und dem (späteren) Stichtag des Konzernabschlusses, sofern nicht in der Konzernbilanz oder Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt	§ 252 (3)					
	Angabe und Begründung von Bewertungsmethoden im Konzernabschluss, die vom Abschluss des Mutterunternehmens abweichen	§ 260 (1)					
	Hinweis auf die Beibehaltung abweichender Wertansätze für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen	§ 260 (2)					
	Angabe und Begründung von Abweichungen von einer einheitlichen Bewertung und Angabe der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns	§ 260 (2)					

D	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Erläuterung der Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalnorm	§ 265 (1) Z 1 i. V. m. AFRAC 33 Rz 159					
	Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro: - Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der HB II und die dabei verwendeten Kurse - Methode zur Umrechnung von auf fremde Währung lautende Abschlüsse einbezogener Konzernunternehmen - Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse, sofern aus Vereinfachungsgründen verwendet	§ 265 (1) Z 2 AFRAC 38 Rz 144					
	Erläuterung wesentlicher Erträge und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	AFRAC 38 Rz 145					
	Angabe und Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns (Bewertungsstetigkeit)	§ 265 (1) Z 3					
	Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Rz 25, 26					
	Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten <i>Hinweis: Wenn es im jeweiligen Fall Auslegungsspielräume gibt, ist im Anhang offen zu legen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz der Rückstellung herangezogen wurden</i>	AFRAC 11 Rz 3, 44 und 45					
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden in Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen, insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19					

E	Erläuterungen zu Posten der Bilanz	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
E.1	Anlagevermögen						
E.1.i	Anlagevermögen - Allgemein						
	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens. Dabei ist anzugeben: 1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 2. die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs; 3. die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 4. die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs; 5. die Bewegungen in Abschreibungen im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs und 6. der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gemäß § 203 Abs. 4 aktiviert werden	§ 251 (1) i. V. m. § 226 (1)					
	Erläuterung der gewählten Abschreibungsdauer für den Firmenwert	§ 251 (1) i. V. m. § 203 (5)					
	Angabe des Grundwertes bei Grundstücken, wenn nicht in der Bilanz angemerkt	§ 251 (1) i. V. m. § 225 (7)					
	Angaben zur Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Angabe des aktivierten Betrages	§ 251 (1) i. V. m. § 203 (4)					
E.1.ii	Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen						
	Für Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens bei Ausweis über beizulegendem Zeitwert, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist: a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder Gruppen, b) Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und Anhaltspunkte dafür, dass Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 2 AFRAC 14 Rz 71					
	Angabe der Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	§ 251 (1) i. V. m. § 227					
	Erläuterung der angewandten Bewertungsmodelle samt zentraler Annahmen bei Unsicherheit i. Z. m. Beteiligungsbewertung	AFRAC 24 Rz 20					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
Bei erheblichen Vertragsanpassungen von Schuldinstrumenten: Angabe der ausgebuchten Buchwerte und der realisierten Ergebnisse (sofern wesentlich)	AFRAC 14 Rz 30 § 222 (2), § 236 erster Satz					
Bei Erwerb oder der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen abweichend vom fremdüblichen Wert (Gesellschafterzuschuss bzw. verdeckte Ausschüttung): Angabe des Geschäfts einschliesslich Angaben zu Wertumfang und zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen (vgl. auch Angabe gem. § 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 12 und 266 Z 5)	AFRAC 14 Rz 33 § 266 Z 5 i. V. m. 238 (1) Z 12					
Angabe der Gründe für die Annahme eines inaktiven Markts sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurs/Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert	AFRAC 14 Rz 60					
Angabe, falls die Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht mit dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, sondern mit einem durchschnittlichen Börsenkurs erfolgt	AFRAC 14 Rz 63 i. V. m. Rz 62					
Angaben zu Pensionsgeschäften beim Pensionsgeber: - bei echtem Pensionsgeschäft: Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände; Angabe zu dinglichen Verbindlichkeiten (Gesamtbetrag, Art und Form) gem. § 237 Abs. 1 Z 5 - bei unechtem Pensionsgeschäft: Verpflichtung zur Rücknahme gem. § 237 (1) Z 2 (wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag)	AFRAC 14 Rz 107, 110, 119					
Angaben zu Anteilen an Investmentfonds: - Angabe der (für den Fondsanteil) anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung - Angabe, ob diese aktiviert, ausgeschüttet oder zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden	AFRAC 14 Rz 102					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
E.2	Vorräte						
	Bei Ansatz von Verwaltungs-/Vertriebskosten sind folgende Angaben zu machen: - Angabe, dass Ausnahmeregelung angewendet wird - Einfluss auf die VFE-Lage und Begründung für die Anwendung - Betrag der insgesamt gem. § 206 (3) (Aufträge, deren Ausführung mehr als 12 Monate dauert) über die Herstellungskosten hinaus angesetzten Verw.-/Vertr.-Kosten <i>Achtung: Ansatz nur erlaubt, falls andernfalls kein getreues Bild der VFE-Lage vermittelt werden kann</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 206 (3)					
	Angaben zur Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung von Fremdkapitalkosten und Angabe des aktivierten Betrages	§ 251 (1) i. V. m. § 203 (4)					
E.3	Forderungen						
	Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sog.: aktive antizipative Posten: Erträge sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Erträge erfasst), werden aber erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde i. d. R. Sonstige Forderung / Ertrag gebucht).</i> <i>Beispiele: abgegrenzte Zinserträge (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt), zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden), bestimmte Steuererstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche... (i. d. R. wiederkehrende Leistungen)</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 225 (3)					
	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen, wenn dem Unternehmen die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht	§ 251 (1) i. V. m. § 225 (4)					
	Angabe des Betrages der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz	§ 251 (1) i. V. m. § 226 (5)					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
E.4	Eigenkapital						
E.4.i	Eigenkapital - Allgemein						
	Falls ein negatives Eigenkapital vorliegt: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt	§ 251 (1) i. V. m. § 225 (1)					
	Angabe über die Ergebnisverwendung bzw. den Vorschlag zur Ergebnisverwendung <i>Hinweis: Übernahme dieser Angabe aus Abschluss des Mutterunternehmens</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 9					
	Mutterunternehmen ist AG: Angabe des auf jede Aktiegattung entfallenden Betrages des Grundkapitals - Bei Nennbetragsaktien: Nennbeträge und Zahl der Aktien jedes Nennbetrages - Bei Stückaktien: Zahl - Bei mehreren Gattungen: Zahl der Aktien je Gattung	§ 251 (1) i. V. m. § 241 Z 1					
	Mutterunternehmen ist AG: Angaben über Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 251 (1) i. V. m. § 241 Z 3					
	Angaben bei Umgliederung eines falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesenen Betrages in die ungebundenen Rücklagen	KFS/RL 11 Rz 29 iVm Rz 28					
	Alternativ zum GuV-Ausweis: Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen im Anhang	§ 251 (1) i. V. m. § 231 (5)					
	Angabe und Erläuterung von wesentlichen Veränderungen aus der Eigentümersphäre <i>Beispiele: erfolgsneutral erfasste Veränderungen des Konzerneigenkapitals im Zusammenhang mit der Auf- und Abstockung von Anteilen an Tochterunternehmen ohne Statuswechsel oder der Ausübung von Bezugsrechten auf Anteile an einem Tochterunternehmen</i>	AFRAC 35 Rz 30					
E.4.ii	Eigenkapital bei der GmbH & Co KG						
	Angaben zu einem reinen Arbeitsgesellschafter, die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie dessen Abgeltung	AFRAC 18 Rz 23					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Angabe gegebenenfalls vom Gesetz abweichender gesellschaftsvertraglicher Grundsätze zur Berechnung der den Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile	AFRAC 18 Rz 23					
	Angabe der Haftsumme der Kommanditisten (falls diese nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt)	AFRAC 18 Rz 23					
	Angabe des Anteils des Gewinnes, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist	AFRAC 18 Rz 23					
	Angabe des den Gesellschaftern zurechenbaren Verlustes und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten	AFRAC 18 Rz 23					
	Angabe einer alineaen Zuordnung der Kapital- bzw. Gewinnrücklagen	AFRAC 18 Rz 23					
	Gibt es neben nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auch genehmigte Entnahmen, hat eine Angabe zu den jeweiligen Beträgen im Anhang zu erfolgen	AFRAC 18 Rz 23					
	Angabe zum Konzerneigenkapitalspiegel (entweder direkt unter dem Konzerneigenkapitalspiegel oder im Konzernanhang): - Betrag vom kumulierten Ergebnis, der beim Mutterunternehmen am Stichtag zur Gewinnausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung steht, und - Betrag von den Kapitalrücklagen und dem kumulierten Ergebnis, der beim Mutterunternehmen gem. § 235, Satzung oder Gesellschaftsvertrag einer Ausschüttungssperre oder anderen Verfügungsbeschränkungen unterliegt	AFRAC 35 Rz 35					
E.5	Genussrechte						
	Angabe über das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 5					
	Angaben zu Betrag und Wesensart von Erträgen oder Aufwendungen aus Genussrechtskapital, falls diese von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung sind	KFS/RL 13 Rz 29 i. V. m. § 237 (1) Z 4					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Angaben für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genusssrechtskapital: a) die für Verbindlichkeiten vorschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit b) Bedingungen des Kapitals (insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung) c) einen Vergütungsrückstand, der in Jahren mit positiven Ergebnissen nachzuzahlen ist d) bei Nachrangigkeit auch deren Bedingungen e) eine Begründung für einen Ausweis als gesonderten Hauptposten der Bilanz	KFS/RL 13 Rz 30, 31					
	Für erfolgswirksam vereinnahmtes Genusssrechtskapital: Angabe über die künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genusssrechtsinhaber zu leisten sind und Erfüllungsrückstände für Vorjahre	KFS/RL 13 Rz 32					
	Genusssrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Wenn bei Inanspruchnahme von Genusssrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht: Angabe des Betrags der Wiederauffüllungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 47					
	Genusssrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Angabe des Betrags der Vergütung für Genusssrechtskapital im Anhang, sofern dieser nicht in der GuV beim Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ als davon-Vemerkt ausgewiesen ist	KFS/RL 13 Rz 50					
	Genusssrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Bei Beteiligung des Genusssrechtsinhabers am Verlust: Erläuterung des Ertrages aufgrund einer herabgesetzten Rückzahlungsverpflichtung bzw. Angaben zu zukünftigen Kürzungen der Rückzahlungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 51f					
E.6	Investitionszuschüsse						
	Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Darstellung der Entwicklung während des Geschäftsjahres	AFRAC 6 Rz 26					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
E.7	Personalmrückstellungen und Personalaufwand						
	Soweit diese Angaben für die jeweiligen Personalmrückstellungen relevant sind: Erläuterungen - zum Ansammlungsverfahren - zu den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierung-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafel), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen) - zur Ermittlungsmethode des Rechnungszinssatzes - zur Methode der Erfassung des Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Anwendung - zu Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen	AFRAC 27 Rz 98					
	Erläuterung zur Methode der Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbstständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen)	AFRAC 27 Rz 98					
	Aufgliederung des Pensionsaufwandes in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe, in welchem Posten der GuV Rückstellungsänderungen ausgewiesen sind und Angabe allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen/Erträge z.B. durch wesentliche Veränderung des Rechnungszinssatzes/der Wahrscheinlichkeitsannahmen	AFRAC 27 Rz 98					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
E.8	Verbindlichkeiten						
	Angabe von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren für jeden ausgewiesenen Posten	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 5					
	Angabe von Verbindlichkeiten, für die von den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe ihrer Art und Form für jeden ausgewiesenen Posten	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 5 und § 266 Z 3					
	<p>Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt</p> <p><i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sog. passive anti-zeitliche Posten: Aufwendungen sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Aufwand erfasst), werden aber erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde i. d. R. Aufwand / Sonstige Verbindlichkeit gebucht)</i></p> <p><i>Beispiele: abgegrenzte Zinsaufwendungen (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt), zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden), Reparaturen, Verpflichtungen aus zugesagten Rabatten, aus Löhnen... (i. d. R. wiederkehrende Leistungen)</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 225 (6)					
E.9	Latente Steuern						
	Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerl. Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (qualitative Angabe ausreichend)	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z3 i. V. m. AFRAC 30 Rz 149 f					
	Angabe der im Geschäftsjahr erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden (qualitative Angabe ausreichend)	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 3 i. V. m. AFRAC 30 Rz 149 f					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
Bei Ansatz von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen: Angabe der substantziellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen (qualitative Angabe ausreichend) <i>Hinweis: Angabe gilt auch bei Ansatz von latenten Steuern aus Zinsvorträgen (vgl. AFRAC 30 Rz 20d)</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 3 i. V. m. § 198 (9) i. V. m. AFRAC 30 Rz 151					
NEU: Angabe der Höhe des (tatsächlichen) Steueraufwandes oder Steuerertrages nach dem MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze für das Geschäftsjahr <i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i> <i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i>	§ 251 (1) iVm § 238 (1) Z 3a					
NEU: Erläuterung der (aktuellen und künftigen) Auswirkungen der Anwendung des MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze auf die (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der) Gesellschaft <i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i> <i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i>	§ 251 (1) iVm § 238 (1) Z 3a					
Die Ausübung der Ansatzwahlrechte i. Z. m. aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen ist gemäß § 265 (1) Z 1 im Konzernanhang anzugeben	AFRAC 30 Rz 152 i. V. m. Rz 12-14					
Damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt wird, sind gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu latenten Steuern erforderlich	AFRAC 30 Rz 153					

F	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	<p>Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten</p> <p><i>Hinweis: Keine Aufgliederung erforderlich, soweit Aufgliederung nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zuzufügen; die Anwendung der Schutzklausel ist zu erwähnen</i></p> <p><i>Hinweis: Laut § 240 ist die Angabe verpflichtend, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 240					
	<p>Angaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen gem. § 231 (2) Z 5 - Personalaufwand, gegliedert gem. § 231 (2) Z 6 	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 13					
	<p>Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Konzernabschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Prüfung des Konzernabschlusses, - für andere Bestätigungsleistungen, - für Steuerberatungsleistungen und - für sonstige Leistungen <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Rz 41 i. V. m. Erläut. zu Rz 37 und Rz 39)</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 18					
	<p>Angabe von Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung/Bedeutung</p>	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 4 i. V. m. AFRAC 33 Rz 160					

G	Angaben zur Konzerngeldflussrechnung	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Erläuterung von Zuordnungsproblemen bzw. bei Abweichen von Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Stetigkeit	AFRAC 36 Rz 4					
	Falls der Fonds der flüssigen Mittel nicht dem Bilanzposten „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ entspricht: Angabe der Bestandteile und der einzelnen Komponenten des Finanzmittelfonds inkl. einer Überleitung zu den einzelnen Bilanzposten	AFRAC 36 Rz 9					
	Angabe des Betrags an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die trotz einer Verfügungsbeschränkung unter die Definition des Fonds der flüssigen Mittel fallen, gemeinsam mit den Gründen für die Verfügungsbeschränkung	AFRAC 36 Rz 10					
	Erläuterung der Form des Ausweises, wenn die Geldflüsse im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Finanzlage saldiert im Bereich der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden	AFRAC 36 Erläut. zu Rz 27					
	Gesonderte Darstellung und Erläuterung von nicht zahlungswirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgängen <i>Beispiele:</i> - <i>Gewährung von Gesellschaftsrechten gegen Sacheinlagen</i> - <i>Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital einschließlich der Wandlung von Schuldverschreibungen</i> - <i>Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln</i> - <i>Finanzierungsleasing</i> - <i>Ausgabe von Optionen an Mitarbeiter als anteilsbasierte Vergütung</i>	AFRAC 36 Rz 29 f					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
Erfolgt während der Periode ein Kauf oder Verkauf von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben, sind folgende Angaben zu machen: a) gesamter Kauf- oder Verkaufspreis; b) Teil des Kauf- oder Verkaufspreises, der durch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde; c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, -betriebs oder -teilbetriebs, die mit dem Kauf übernommen oder im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden; d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, das bzw. der gekauft oder verkauft wurde.	AFRAC 36 Rz 37					
Erfolgt während der Periode ein Erwerb von Tochterunternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben (anders als durch Kauf) sind folgende Angaben zu machen: a) Art des Erwerbs (z.B. Tausch); b) beim Erwerb hingegebene Vermögensgegenstände und vom Veräußerer übernommene Schulden, gegliedert nach Hauptgruppen, und deren Werte; c) Betrag der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs, die beim Erwerb übernommen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb abgegeben wurden; d) nach Hauptgruppen gegliederte Beträge der Vermögensgegenstände und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, -betriebs oder -teilbetriebs, das bzw. der erworben wurde	AFRAC 36 Rz 39					
Ergänzende Angaben, wenn auf nicht beherrschende Anteile entfallende Einzahlungen aus Kapitalzuführungen und Auszahlungen (Ausschüttungen und Kapitalrückzahlungen) in der Konzerngeldflussrechnung nicht gesondert ausgewiesen werden	AFRAC 36 Rz 34					

H	Sonstige Angaben	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
H.1	Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen						
	Angabe des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert anzugeben	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 2					
	Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse gem. § 199, die nach § 237 (1) Z 2 im Anhang anzugeben sind	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 14					
	Wesentliche Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs und Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre)	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 14					
H.2	Außerbilanzielle Geschäfte						
	Angabe von Art, Zweck und finanzielle Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen und auch nicht nach § 237 (1) Z 2 anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist, Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen (Vorjahresangabe nur erforderlich, wenn aus der Generalnorm ableitbar) <i>Hinweis: Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte sind nachstehend angeführt</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 10 AFRAC 7					
	a) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Weiche Patronatserklärungen - Angabe dann, wenn sich die weiche Patronatserklärung generell an gegenwärtige und künftige Geschäftspartner richtet oder auch in der Vergangenheit der Begünstigte aufgrund der Patronatserklärung unterstützt worden ist	AFRAC 7 Rz 21					
	b) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Rücknahmeverpflichtungen bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen oder Geschäfte in diesem Sinne iZm Zweckgesellschaften	AFRAC 7 Rz 22ff					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	c) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Derivative Finanzinstrumente soweit sie nicht in der Bilanz ausgewiesen sind	AFRAC 7 Rz 25f					
	d) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: (vorteilhafte) Exklusivlieferverträge	AFRAC 7 Rz 27					
	e) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Vertragserfüllungsgarantien durch Dritte	AFRAC 7 Rz 28f					
	f) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Vorteile aus vertraglichen Haftungsverhältnissen	AFRAC 7 Rz 30					
H.3	Derivative Finanzinstrumente und Sicherungen						
H.3.i	Derivate Finanzinstrumente und Sicherungen - Allgemein						
	Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente ist anzugeben: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente, b) beizulegender Zeitwert, soweit sich dieser gem. § 189a Z4 verlässlich ermitteln lässt, angewandte Bewertungsmethode, gegebenenfalls Buchwert und Bilanzposten, in welchem dieser erfasst wird <i>Hinweis: Auf eine gesonderte Bilanzierung eingebetteter Derivate kann u. U. verzichtet werden (weiterf. AFRAC 15 Rz 71b). In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie gem. § 238 (1) Z 1 aufzunehmen und Erläuterungen im Anhang (zu den eingebetteten Derivaten und den Sicherungsderivaten) erforderlich (vgl. AFRAC 15 Rz 71b).</i>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 1					
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4) sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.	§ 251 (1) i. V. m. 238 (2)					
	Wenn im Zusammenhang mit Derivaten Margins (Sicherungseinlagen) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren) erfolgt, ist dies entsprechend im Anhang offenzulegen	AFRAC 15 Rz 15					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	Im Falle einer Saldierung durch Glattstellen eines Derivats: Angabe der saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung im Anhang	AFRAC 15 Rz 27					
H.3.ii	Anhangangaben zu Derivaten, die in einer Sicherungsbeziehung stehen						
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe des beizulegenden Zeitwerts dieser Derivate	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe des Absicherungszeitraums	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC 15 Rz 77					
	Angaben in Zusammenhang mit antizipativen Sicherungsgeschäften: Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde	AFRAC 15 Rz 77 i. V. m. Rz 66					
	Bei vorzeitiger Beendigung einer Sicherungsbeziehung: Angabe der vorzeitigen Beendigung und des daraus realisierten Erfolgs	AFRAC 15 Rz 53					
	Bei Vorliegen eines Portfolio-Handelshedge: Angabe der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio, Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte pro Portfolio, Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung	AFRAC 15 Rz 57 i. V. m. § 236					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
H.4	Gruppenbesteuerung						
	<p>Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ entweder in der GuV oder im Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen - Wenn beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (z. B. latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen. 	AFRAC 30 Rz 46					
	Angabe des angewendeten Steuersatzes	AFRAC 30 Rz 49					
	<p>Falls der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen bildet: Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang (§ 237 (1) Z 2) (außer bei Unwesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Solche Verpflichtungen entstehen entweder aufgrund der Verpflichtung des internen Verlustvortrags, aufgrund Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften</i></p>	AFRAC 30 Rz 55/65f i. V. m. § 237 (1) Z 2					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
H.5	Anteilsbasierte Vergütungen						
	<p><i>Hinweis: Gesellschaften, die im Rahmen von anteilsbasierten Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder, gesetzliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter(innen) Optionen auf eigene Eigenkapitalinstrumente gewähren, müssen in den Anhang ihres Jahresabschlusses jedenfalls die in § 239 Abs. 1 Z 5 vorgeschriebenen Angaben aufnehmen (diese können allerdings im Konzernabschluss unterbleiben; § 266 Z 6). Unabhängig von der Art der anteilsbasierten Vergütung kann es für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vergütung gemäß § 236 Satz 1 bzw. im Konzernanhang gemäß § 265 Abs. 1 Satz 1 erforderlich sein, darüber hinausgehende Angaben in den Anhang aufzunehmen. Art und Umfang dieser Angaben können von den in IFRS 2.44 bis 2.52 vorgeschriebenen Angaben abgeleitet werden.</i></p> <p>Pflichtangaben gemäß IFRS 2.44 bis 2.52: eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübungsbedingungen, - höchste Anzahl der gewährten Rechte, - Form der Erfüllung (durch Eigenkapitalinstrumente oder durch Barzahlung) <p>Substanziell ähnliche Arten von Vereinbarungen dürfen bei den Angaben zusammengefasst werden</p>	§ 265 (1) Z 1 i. V. m. § 266 Z 6 i. V. m. AFRAC 3 Rz 52					
	<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Beginn der Periode ausstehende Rechte, - für in der Periode gewährte Rechte, - für in der Periode verwirkte Rechte, - für in der Periode ausgeübte Rechte, - für in der Periode verfallene (ausgelaufene) Rechte, - für am Ende der Periode ausstehende Rechte, - für am Ende der Periode ausübbar Rechte 	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: der gewichtete Durchschnittskurs, der in der Periode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für am Ende der Periode ausstehende Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten wie der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs, der Ausübungspreis, die erwartete Volatilität, die Laufzeit der Rechte, die erwarteten Dividenden, der risikolose Zinssatz und andere Parameter einschließlich der Methode und der Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer frühzeitigen Ausübung - die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, u.a. inwieweit diese auf der historischen Volatilität beruht - die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Marktbedingung) in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts 	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode gewährten Eigenkapitalinstrumente deren Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag sowie Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, wenn er nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde - die Berücksichtigung erwarteter Dividenden - die Einbeziehung anderer Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente 	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden - der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert - die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts 	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					
	<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: Um die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage verständlich zu machen, sind gesondert anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente - für die Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: der gesamte Buchwert am Ende der Berichtsperiode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte) 	§ 265 (1) Z 1 iVm AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.					
H.6	Angaben zu Arbeitnehmern, Organen und nahestehenden Personen						
	Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahres getrennt nach Arbeitern und Angestellten	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 6, 239 (1) Z 1 und 266 Z 4					
	Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer für quotenkonsolidierte Unternehmen	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 6, 239 (1) Z 3 und 266 Z 4					
	<p>Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (Altersversorgung) nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstandsmitgliedern bzw. leitenden Angestellten und - anderen Arbeitnehmern (nur für Beschäftigte der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen) 	§ 251 (1) i. V. m. § 239 (1) Z 3 und 266 Z 4					

	Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
<p>Angabe der Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen des Mutterunternehmens: Gesamtbezüge im Geschäftsjahr je Personengruppe getrennt nach a) aktiven und b) früheren Organmitgliedern (einschließlich ihrer Hinterbliebenen) (Schutzklausel möglich) Zusätzlich anzugeben sind Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind</p> <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Rz 41 i. V. m. Erläut. zu Rz 37 und Rz 39); Betreffen die Aufschlüsselungen weniger als 3 Personen, so dürfen sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung des Corporate Governance-Berichts nach § 243c verpflichtet sind, unterbleiben (§ 266 Z 2 i. V. m. 242 (4))</i></p>	§ 251 (1) und § 239 (1) Z 4 i. V. m. 266 Z 2					
<p>Angabe der Mitglieder des Konzernvorstands und -aufsichtsrats, die während des Geschäftsjahrs tätig waren (Vor- und Zunamen, Vorsitzende, für Aufsichtsrat auch Stellvertreter)</p>	§ 251 (1) i. V. m. § 239 (2)					
<p>Angabe der Höhe der Vorschüsse und Kredite, die das MU oder seine TU Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen (getrennte Summen) gewährt hat; dies beinhaltet: - Zinsen - Wesentliche Bedingungen - Rückzahlungen und erlassene Beträge im Geschäftsjahr - Für diese Personen übernommene Haftungen</p> <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Rz 41 i. V. m. Erläut. zu Rz 37 und Rz 39)</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 237 (1) Z 3 und 266 Z 2					

		Gesetzesstelle [§ Abs. Z] / Fundstelle	Ja	Nein	N/A	Unwesentlich	Anmerkung / Verweis AU
	<p>Angabe der Geschäfte des Mutterunternehmens von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinn von IAS 24.9 einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zu der Art der Beziehung sowie weiterer Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind; Eine Zusammenfassung nach Geschäftsarten ist möglich</p> <p><i>Hinweis: Die Angabe von Vorjahreszahlen kann aus der Generalnorm erforderlich werden und dann, wenn angabepflichtige Geschäfte ins VJ zurückreichen (sonst nicht nötig). Geschäfte, die bei der Konsolidierung weggelassen wurden, werden nicht berücksichtigt</i></p>	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 12 und 266 Z 5					
H.7	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag						
	Angabe über Art und finanzielle Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Stichtag, die weder in Konzernbilanz noch -GuV berücksichtigt sind	§ 251 (1) i. V. m. § 238 (1) Z 11					
H.8	Zusätzliche Angaben						
	Entspricht der Konzernabschluss der Generalnorm? Es sind zusätzliche Angaben erforderlich, wenn der Konzernabschluss kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt	§ 250 (2)					

Ansprechpersonen



Susanne Geirhofer
Managerin Audit

Kudlichstraße 41
4020 Linz
T +43 732 6938 - 2840
M +43 664 967 52 52
sgeirhofer@kpmg.at



Julia Roth
Managerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
T +43 1 313 32 - 3339
M +43 664 889 316 35
juliaannaroth@kpmg.at



Jennifer Wedl
Managerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
M +43 664 816 12 76
jwedl@kpmg.at

**Gemeinsam
Zukunft
schreiben**